

## FAQ zum Betriebserlaubnisverfahren

(Stand: 01. September 2023)

In der folgenden Übersicht ist das Betriebserlaubnisverfahren in einzelne Themenbereiche gegliedert. Diese enthalten die aktuellen zentralen Aussagen und Regelungen. Die betreffenden Rundschreiben können auf der KVJS-Homepage unter [KVJS: Rundschreiben 2023](#) abgerufen werden. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen sind unter [KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen](#) zusammengefasst. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner unter [KVJS: Ansprechpartnersuche](#).

### Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Grundsätzliches zur Antragstellung und Vereinfachungen im Betriebserlaubnisverfahren**
2. **Neuantrag**
3. **Änderungsantrag**
4. **Antrag auf vorübergehende Auslagerung**
5. **Veränderungen während des laufenden Betriebs**
6. **Grundsätzliches zu Angebotsformen**
7. **Stilllegung von Gruppen**

Nr.	Stichwort	Antwort
<p><b>1. Grundsätzliches zur Antragstellung und Vereinfachungen im Betriebserlaubnisverfahren</b></p>		
1.1	Vorgehen bei der Planung	<p>Bereits bei der Planung von Kindertageseinrichtungen (Neubau, Sanierung, Umbau und Umnutzung) bietet das KVJS-Landesjugendamt dem Träger eine frühzeitige Abstimmung an und empfiehlt dem Träger, sich ebenfalls frühzeitig mit den anderen aufsichtführenden Stellen (Gesundheitsamt, Veterinäramt/Lebensmittelüberwachung, Brandschutz, Baurechtsamt, Unfallkasse) abzustimmen.</p>
1.2	Bearbeitungsdauer	<p>Nur wenn alle erforderlichen Unterlagen <u>vollständig</u> beim KVJS-Landesjugendamt vorliegen, kann eine rechtzeitige Antragsbearbeitung vor der geplanten Inbetriebnahme gewährleistet werden (maximale Bearbeitungsdauer acht Wochen).</p>
1.3	Digitale Antragstellung (DiBev)	<p>Sowohl Neu- als auch Änderungsanträge können digital gestellt werden. Das DiBev ermöglicht i. d. R. eine schnellere Bearbeitung und vereinfacht das Betriebserlaubnisverfahren. Bereits in KitaDataWebhouse (KDW) hinterlegte Daten, wie beispielsweise das Personal, können direkt in das DiBev übernommen werden.</p> <p>Über das DiBev erteilte Betriebserlaubnisse können jederzeit über das KDW abgerufen werden. Ein <a href="#">Anleitungsvideo</a> finden Sie auf Ihrer Startseite von KDW. Eine <a href="#">FAQ-Liste zu DiBev</a> ist auf der KVJS-Homepage eingestellt.</p>
1.4	Analoge Antragstellung	<p>Die erforderlichen Unterlagen sind dem <a href="#">Antragsformular</a> zu entnehmen.</p>
1.5	Vereinfachungen im Betriebserlaubnisverfahren	<p><u>12-Monats-Regel</u>: Wird innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Änderungsantrag (Änderung der Angebotsform einer bestehenden Gruppe oder Eröffnung einer neuen Gruppe) gestellt, ist es ausreichend, wenn der Träger ein Antragsformular mit dem</p>

Nr.	Stichwort	Antwort
		<p>Gruppenblatt der sich ändernden bzw. der neuen Gruppe vorlegt und bestätigt, dass sich an der Betriebsführung darüber hinaus nichts geändert hat. In DiBev sind ebenfalls im Antrag nur Angaben zu der sich ändernden bzw. neuen Gruppe erforderlich.</p> <p><u>Personalangaben:</u> Können bei Antragstellung die erforderlichen Personalangaben noch nicht gemacht werden, wird der Antrag vom KVJS-Landesjugendamt bis zur Entscheidungsreife geprüft. Der Träger erhält Rückmeldung, falls weitere Angaben fehlen. Nach Erhalt der Angaben zum Personal (Name der Beschäftigten, Qualifikation und Beschäftigungsumfang) kann in der Regel innerhalb einer Woche über den Antrag entschieden werden.</p> <p><u>Sukzessive Erteilung der Betriebserlaubnis:</u> Soll mit weniger Kindern und Personal gestartet werden, besteht die Möglichkeit, zunächst eine Betriebserlaubnis für eine Kleingruppe zu beantragen. Sobald der Mindestpersonalschlüssel für die geplante „volle“ Gruppe erreicht ist, kann ein Änderungsantrag (z. B. vereinfacht mit der 12-Monats-Regel) gestellt werden.</p>
1.6	Pädagogisches Personal gem. § 7 KiTaG	<p>Bezüglich Fragen zu pädagogischem Personal gem. § 7 KiTaG (z. B. Nachqualifizierung, Anrechenbarkeit von Auszubildenden und Studierenden) wird auf die <a href="#">FAQ-Liste „Änderung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz“</a> verwiesen.</p>
1.7	Anrechenbarkeit von Mehrzweckräumen zur Gruppenraumfläche	<p>Mehrzweckräume können zur Kompensation einer zu geringen Gruppenraumfläche angerechnet werden. Der Mehrzweckraum soll den jeweiligen Gruppen entsprechend der Konzeption durchgehend zur Verfügung stehen.</p> <p>Ein Mehrzweckraum, der für ungestörte Schlafmöglichkeiten genutzt wird, kann für maximal zwei Gruppen angerechnet werden.</p>

Nr.	Stichwort	Antwort
1.8	Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis	Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Sie muss <u>vor</u> Inbetriebnahme bzw. Änderung der Betriebsform erteilt sein. Die rückwirkende Erteilung einer Betriebserlaubnis ist grundsätzlich nicht möglich.
1.9	Digitaler Versand der Betriebserlaubnis	Der Versand der Betriebserlaubnisse inklusive der Mehrfertigungen an die beteiligten Behörden und Stellen erfolgt ausschließlich digital. Über das DiBev erteilte Betriebserlaubnisse können jederzeit über das KDW abgerufen werden (siehe RS 53/2023).
1.10	Betrieb ohne Betriebserlaubnis	Der Betrieb einer Einrichtung ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
1.11	Angebote außerhalb der Betriebserlaubnispflicht	Für Betreuungsangebote unterhalb von 10 Stunden wöchentlich oder für die Dauer von maximal drei Monaten ist keine Betriebserlaubnis erforderlich.  Nähere Informationen sind der <a href="#">FAQ-Liste „Ukrainische Kinder und Familien in Deutschland“</a> unter Pkt. 3 zu entnehmen.
<b>2. Neuantrag</b>		
2.1	Allgemeine Informationen und Formulare	Bei Neuanträgen ist vom Träger eine baurechtliche und brandschutzrechtliche Genehmigung bzw. Nutzungsänderung vorzulegen. Das KVJS-Landesjugendamt fordert bei Antragseingang das örtliche Jugendamt sowie das örtliche Gesundheitsamt zur Stellungnahme auf (Fristsetzung vier Wochen). Werden bereits vorhandene

Nr.	Stichwort	Antwort
		Stellungnahmen, z. B. des örtlichen Gesundheitsamtes, beigefügt kann i. d. R. die Frist entfallen. Die weiteren erforderlichen Informationen und Unterlagen werden in DiBev vom System erfragt. Bei der analogen Antragstellung sind diese dem <a href="#">Antragsformular</a> zu entnehmen.
2.2	Nachreichung Konzeption der Einrichtung	Sollte sich die Konzeption der Einrichtung noch in der Er-/Überarbeitung befinden, kann mit dem KVJS-Landesjugendamt vereinbart werden, dass eine Gliederung oder einzelne Inhalte bereits vor der Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegt werden und die gesamte Konzeption im Rahmen einer vereinbarten Frist nachgereicht wird.
2.3	Inhalte des KJSG (auch Konzept zum Schutz vor Gewalt)	Die Anforderungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind der <a href="#">FAQ-Liste „Die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Betriebserlaubnisverfahren“</a> zu entnehmen.
<b>3. Änderungsantrag</b>		
3.1	Allgemeine Informationen und Formulare	Die erforderlichen Informationen und Unterlagen werden in DiBev vom System erfragt. Bei der analogen Antragstellung sind diese dem <a href="#">Antragsformular</a> zu entnehmen.
3.2	Erhöhung der Kinderanzahl und/oder Veränderung der Altersspanne	In diesen Fällen fordert das KVJS-Landesjugendamt das örtlich zuständige Gesundheitsamt zur Stellungnahme auf (mit einer Fristsetzung von vier Wochen). Auf die befristeten Flexibilisierungsregelungen des Landesgesundheitsamts (fachliche Hinweise zur Sanitärausstattung) wird hingewiesen <a href="#">siehe RS 21/2023</a> .

Nr.	Stichwort	Antwort
3.3	Räumliche Erweiterung der Einrichtung/Anbau	Bei einer räumlichen Erweiterung der bestehenden Einrichtung ist eine baurechtliche und brandschutzrechtliche Genehmigung bzw. eine Nutzungsänderung vorzulegen. Seitens des KVJS-Landesjugendamts wird eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Gesundheitsamts angefordert (mit einer Fristsetzung von vier Wochen).
<b>4. Antrag auf vorübergehende Auslagerung</b>		
4.1	Allgemeine Informationen und Formulare bei einer geplanten Auslagerung	Soll eine Kindertageseinrichtung vorübergehend in anderen Räumlichkeiten außerhalb des Kindergartengebäudes betrieben werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zur Auslagerung notwendig. Der Träger legt für die Auslagerungsräumlichkeiten eine baurechtliche und brandschutzrechtliche Genehmigung bzw. eine Nutzungsänderung vor. Alternativ ist eine schriftliche Bestätigung des Baurechtsamts erforderlich, aus der hervorgeht, dass das Gebäude baurechtlich und brandschutzrechtlich als Kindertageseinrichtung genutzt werden kann. Der Träger erklärt, dass er die Vorgaben des Gesundheitsamts einhält. Die weiteren erforderlichen Unterlagen sind dem <a href="#">Antragsformular</a> zu entnehmen.
4.2	Ungeplante und kurzfristige, notfallbedingte Auslagerung	Die Antragsbearbeitung erfolgt in diesen Fällen mit höchster Priorität. Im Einzelfall werden Lösungen gesucht, die sowohl das Wohl der Kinder gewährleisten als auch kurzfristig vor Ort umsetzbar sind.
4.3	Angebotsformen während der Auslagerung	Die in der Betriebserlaubnis genehmigten Angebotsformen behalten während der Auslagerung ihre Gültigkeit.

Nr.	Stichwort	Antwort
4.4	Verlängerung des Auslagerungszeitraums	<p>Wird die Auslagerung länger benötigt, als ursprünglich beantragt und genehmigt, ist vom Träger rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen. Dies kann formlos erfolgen.</p> <p>Sollte die Genehmigung zur Nutzung des Auslagerungsgebäudes durch die weiteren aufsichtführenden Stellen (Gesundheitsamt/Baurechtsamt) befristet sein, ist dem Antrag die Verlängerung beizufügen. Erst wenn diese vorliegt, kann über den Antrag auf Verlängerung der Auslagerung entschieden werden.</p>
<b>5. Veränderungen während des laufenden Betriebs</b>		
5.1	Reduzierung der Öffnungszeit, die eine Änderung der genehmigten Angebotsform ergibt	<p>Es ist ohne Änderung der Betriebserlaubnis möglich, über die Dauer von höchstens einem Jahr eine reduzierte und veränderte Angebotsform anzubieten (z. B. statt einer Ganztagsgruppe (GT) eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)). Die genehmigte Höchstgruppenstärke ist weiterhin einzuhalten, der Parameter für den Mindestpersonalschlüssel ist vom Träger selbstständig anzupassen.</p> <p>Überschreitet die Reduzierung der Öffnungszeit die Dauer von einem Jahr, stellt der Träger einen Änderungsantrag.</p> <p>Bei zeitgemischten Gruppen ist diese Möglichkeit bereits dauerhaft umfasst (siehe 6.4).</p>
5.2	Änderung der Öffnungszeit, die keine Veränderung der genehmigten Angebotsform ergibt	<p>Verändert sich die Öffnungszeit und/oder Randzeit innerhalb der genehmigten Angebotsform einer Gruppe, ist die personelle Besetzung durch den Träger entsprechend anzupassen. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stichwort	Antwort
5.3	Reduzierung einer Gruppe mit voller Höchstgruppenstärke auf eine Kleingruppe	<p>Wenn die Anzahl der angemeldeten Kinder einer Gruppe maximal die Hälfte der Höchstgruppenstärke umfasst, kann eine Gruppe vom Träger als Kleingruppe mit reduziertem Mindestpersonalschlüssel (Berechnung: Öffnungszeit = Randzeit) betrieben werden. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, auch nicht, wenn die Gruppe wieder mit der „vollen“ Höchstgruppenstärke betrieben wird. Der Mindestpersonalschlüssel ist vom Träger entsprechend anzupassen (vgl. 5.2).</p>
5.4	Trägerwechsel	<p>Bei einem Trägerwechsel ist eine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich. Bei der Gesamtrechts- bzw. Rechtsnachfolge liegt kein Trägerwechsel in diesem Sinne vor, wenn alle weiteren Voraussetzungen im Sinne des § 45 SGB VIII fortbestehen. In diesem Fall kann beim KVJS-Landesjugendamt zum Nachweis der weiteren Gültigkeit der bisherigen Betriebserlaubnis eine Bescheinigung beantragt werden. Kommt es zu betriebserlaubnisrelevanten Änderungen, greift das reguläre Betriebserlaubnisverfahren (siehe 3).</p>
<p><b>6. Grundsätzliches zu Angebotsformen</b></p>		
6.1	Voraussetzungen	<p>Die Voraussetzungen für die jeweiligen Angebotsformen können der <a href="#">Arbeitshilfe „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg“</a> entnommen werden.</p>
6.2	Kinder mit einem geringeren Betreuungsumfang in einer	<p>Kinder mit einem geringeren Betreuungsumfang können immer auch in einer Angebotsform mit einer längeren Öffnungszeit aufgenommen werden. Die Voraussetzungen für die genehmigte Angebotsform haben weiterhin Bestand. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich.</p>



Nr.	Stichwort	Antwort
	<p>Angebotsform mit längerer Öffnungszeit</p> <p>Bsp.: Aufnahme von VÖ- Kindern in einer GT-Gruppe unter Beibehaltung der GT- Öffnungszeit</p>	<p>Bsp.: GT-Gruppen können auch mit VÖ-Kindern belegt werden. Die Rahmenbedingungen für die VÖ-Angebotsform greifen lediglich bei Änderung der Betriebserlaubnis.</p> <p>Träger können, alternativ zur Angebotsform GT beispielsweise eine zeitgemischte Gruppe (GT/VÖ/RG/HT) beantragen, um die Voraussetzungen - ohne eine Änderung der Betriebserlaubnis - flexibler an die tatsächliche Öffnungszeit anpassen zu können (siehe 6.3 und 6.4).</p>
6.3	Flexible Angebotsformen und Planung	<p>Der Träger hat die Möglichkeit, alternativ zu Angebotsformen, die ausschließlich eine einzelne Öffnungszeit beinhalten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zeitgemischte Angebotsformen, wie beispielsweise GT/VÖ (siehe 6.4) oder</li> <li>- zusätzliche Antragsoptionen bei altersgemischten Gruppen und bei der Krippe (siehe 6.6 und 6.7) zu beantragen, sofern die Voraussetzungen hierfür auch aus Sicht des örtlichen Gesundheitsamtes vorliegen und diese konzeptionell umgesetzt werden.</li> </ul> <p>Für die Planung von alters- und/oder zeitgemischten Gruppen bietet sich das KDW-Modul Sollplätze an (siehe Pkt. 2.1 des <a href="#">Leitfadens „KDW-Planungsmodule Kindertageseinrichtungen“</a>).</p>
6.4	Zeitgemischte Angebotsformen	<p>Führt der Träger eine zeitgemischte Angebotsform, ist zur Berechnung des Mindestpersonalschlüssels der Stellenstundenschlüssel und die Höchstgruppenstärke der jeweils betriebenen Angebotsform anzuwenden (siehe <a href="#">„Ausführungshinweise zur KiTaVO und Berechnungshilfe“</a>, S.16).</p> <p>Eine Änderung der Betriebserlaubnis oder eine Mitteilung an das KVJS-Landesjugendamt ist, unabhängig vom Zeitraum der Anpassung innerhalb der genehmigten zeitgemischten Gruppe, nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stichwort	Antwort
6.5	10 GT- Plätze in der zeitgemischten Gruppe (GT/VÖ/RG/HT)	Es ist möglich in der zeitgemischten Gruppe GT/VÖ/RG/HT die 10 GT-Plätze an verschiedene Kinder der Gruppe zu vergeben, ohne dass die Höchstgruppenstärke abgesenkt werden muss. Maßgeblich ist, dass pro Tag nicht mehr als 10 GT-Plätze vergeben sind. Die Voraussetzungen für die jeweilige Angebotsform sind je Kind einzuhalten (warmes Mittagessen und ungestörte Schlafmöglichkeit bei GT-Betreuung).
6.6	Zusätzliche Antragsoption bei altersgemischten Gruppen	Bei altersgemischten Gruppen für Kinder ab 2 Jahren kann im Betriebserlaubnisverfahren beantragt werden, dass in Zeiten, in denen keine 2-jährigen Kinder aufgenommen sind, die Anzahl der aufgenommenen Kinder auf die Höchstgruppenstärke der gleichen Angebotsform für 3-Jährige bis Schuleintritt bzw. bis unter 14 Jahren erhöht wird. Es gilt dann der Mindestpersonalschlüssel der entsprechenden Angebotsform für Kinder ab 3 Jahren. Bitte aktuell in DiBev unter Bemerkungen beantragen.
6.7	Zusätzliche Antragsoption bei der Krippe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre	Bei Krippengruppen für Kinder vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre kann im Betriebserlaubnisverfahren beantragt werden, dass in Zeiten, in denen keine unter 2-jährigen Kinder aufgenommen sind, die Anzahl der aufgenommenen Kinder auf die Höchstgruppenstärke der Krippengruppe 2-3 Jahre (12 Kinder) erhöht wird. Bitte aktuell in DiBev unter Bemerkungen beantragen.
<b>7. Stilllegung von Gruppen</b>		
7.1	Dauer der Stilllegung	Werden Gruppen vorübergehend stillgelegt, erfolgt eine Mitteilung des Trägers an das KVJS-Landesjugendamt und die Gruppe wird in KDW stillgelegt. Der Träger teilt mit, wenn die Gruppe

<b>Nr.</b>	<b>Stichwort</b>	<b>Antwort</b>
		<p>wieder in Betrieb genommen wird. Nach Prüfung des Personals wird die Gruppe in KDW reaktiviert. Es muss kein Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis gestellt werden, sofern sich die Angebotsform und die räumlichen Voraussetzungen in Bezug auf die bestehende Betriebserlaubnis nicht verändern. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Stilllegung andauert.</p> <p>Für stillgelegte Gruppen können im Rahmen der jährlichen Stichtagsmeldung zum 01.03. keine Kinder gemeldet werden. Ebenso werden diese bei der Leitungszeit nicht berücksichtigt, da in dieser Gruppe weder Personal noch Kinder erfasst sind.</p>